

Satzung über den Jugendbeirat der Stadt Furth im Wald

Die Stadt Furth im Wald erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1, Art. 20 a und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben, Rechte und Organe

- (1) Die Stadt Furth im Wald bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt eine Jugendvertretung (Jugendbeirat). Diese berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen den Bevölkerungsanteil der Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 25 Jahren besonders betreffenden Angelegenheiten. Der Jugendbeirat versteht sich als Bindeglied zum Stadtrat und zur Stadtverwaltung.
- (2) Die Organe der Jugendvertretung sind
 - a. der Jugendbeirat und
 - b. der Vorstand des Jugendbeirates.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden dem Jugendbeirat vom Ersten Bürgermeister zugeleitet. Der Jugendbeirat kann auch von sich aus Vorschläge machen sowie Anregungen, Gutachten oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind. Die Behandlung soll innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen. Das Ergebnis ist dem Jugendbeirat mitzuteilen.
- (4) Der Jugendbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung des Jugendbeirates, allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern einschließlich des Ersten Bürgermeisters und der/dem Jugendreferenten/in des Stadtrats. Hiervon entfallen entsprechend 5 bis 7 Sitze auf die Jugendlichen.
- (2) Der Erste Bürgermeister und der/die Jugendreferent/in besitzen im Jugendbeirat kein Stimmrecht. Beide besitzen jedoch bei den Sitzungen des Jugendbeirats das Rederecht.
- (3) Die Jugendbeiratsmitglieder müssen Gemeindegewohnerinnen und -bürger nach Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sein, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 26. Lebensjahr am Wahltag noch nicht überschritten haben.

§ 3

Wahlversammlung

Zur Wahl der Mitglieder des Jugendbeirates wird eine Jungbürgerversammlung einberufen. Hierzu werden mindestens drei Wochen vorher neben dem Jugendbeirat und allen Jugendorganisationen der politischen Parteien auch alle Vereine und sonstigen Organisationen sowie die Presse informiert.

§ 4 Wahl

- (1) Die Jungbürgerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürgerinnen und -bürger nach Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), die das 14. Lebensjahr vollendet und das 26. Lebensjahr am Wahltag noch nicht überschritten haben.
- (3) Zu Beginn der Wahlversammlung werden Kandidaturvorschläge gesammelt. Die Vorschläge sind nur bei der ausdrücklichen Einverständniserklärung des/r Vorgeschlagenen gültig.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich bei der Wahlversammlung vor. Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die von der Wahlversammlung gewählten Jugendlichen werden vom Stadtrat der Stadt Furth im Wald auf die Dauer von zwei Jahren berufen, ebenso der Vorstand des Jugendbeirates.
- (6) Sind mehr Bewerber/innen als Sitze vorhanden, entscheidet die Wahl. Die nicht unmittelbar gewählten Bewerber/innen werden in der Reihenfolge der Stimmzahl als Ersatzmitglieder festgehalten.
- (7) Fallen im Jugendbeirat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerber/innen entsprechend der Reihenfolge der Stimmzahl nach.
- (8) Die erste Jungbürgerversammlung wird vom Ersten Bürgermeister oder einem von ihm benannten Vertreter/-in aus dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung geleitet. Jede weitere Jungbürgerversammlung wird vom Vorsitzenden des Jugendbeirats geleitet.

§ 5 Konstituierende Sitzung, Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand des Jugendbeirates besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, einem Schriftführer sowie zwei Beisitzern.
- (2) Der Erste Bürgermeister sowie der/die Jugendreferent/in des Stadtrates können nicht in den Vorstand des Jugendbeirates gewählt werden.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die institutionelle Amtszeit der Mitglieder des Jugendbeirats beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Berufung in den Jugendbeirat.
- (2) Die Amtszeit endet durch:
 - a. Ablauf der institutionellen Amtszeit.
 - b. Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 7 dieser Satzung.
 - c. Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
 - d. Tod.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten eine Entschädigung von 50 Euro pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirates während des Jahres aus dem Amt, so erhält es soviel 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Jugendbeirates das Amt während des Jahres antritt.
- (3) Der Vorsitzende des Jugendbeirates erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 25 Euro pro Jahr. Abs. 2 Sätze 2 bis gelten entsprechend.
- (4) Der Erste Bürgermeister und der/die Jugendreferent/in erhalten für ihre Tätigkeit im Jugendbeirat keine Entschädigung.
- (5) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich jeweils zum 1. Juli rückwirkend.
- (6) Absatz 3 gilt nicht für den Ersten Bürgermeister hinsichtlich der Ausübung der Funktion des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 8 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Jugendbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch viermal jährlich, zu Sitzungen ein. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden tritt der Erste Bürgermeister an dessen Stelle.
- (4) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich, soweit nichts anderes vom Jugendbeirat beschlossen wird. Auf Antrag eines Mitgliedes muss der Jugendbeirat mit einfacher Mehrheit darüber abstimmen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- (7) Der Jugendbeirat kann zu besonderen Themen Sachverständige der Stadtverwaltung hinzuziehen.
- (8) Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden vom Vorsitzenden an die Gremien der Stadt Furth im Wald weitergeleitet.
- (9) Jungbürgerversammlungen sollen in der Regel einmal jährlich stattfinden. Zu den weiteren Jungbürgerversammlungen nach der Konstituierung lädt der Jugendbeirat ein. Sie werden vom Vorsitzenden des Jugendbeirates geleitet.
- (10) Soweit keine Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung getroffen sind gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung oder analog die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrats.

§ 9
Funktionsbezeichnungen

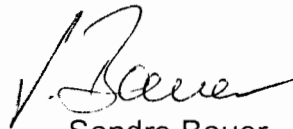
Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Furth im Wald, den 27. Juni 2012

STADT FURTH IM WALD



Sandro Bauer
Erster Bürgermeister

